

DVR Nr. 828 – 30.07.2013

Hospizstiftung Biberach

– Satzungsänderung –

Der Stiftungsrat der „Hospizstiftung Biberach“ fasste in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2012 den Beschluss zur Aufnahme des nachfolgenden vierten Absatzes in den Text des § 12 der Satzung. Mit Schreiben vom 29. November 2012 beantragte die Stiftung die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat die in der Sitzung des Stiftungsrates der „Hospizstiftung Biberach“ am 11. Oktober 2012 beschlossene Satzungsänderung (§ 12 Abs. 4) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der „Hospizstiftung Biberach“ und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat die durch den Stiftungsrat der „Hospizstiftung Biberach“ am 11. Oktober 2012 beschlossene Satzungsänderung in § 12 Abs. 4 – neu – der Satzung mit Erlass vom 13. Februar 2013 – Az.: RA-0562.4-56/2 – genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der Hospizstiftung Biberach

Präambel

- (1) Viele Menschen wünschen sich, ihre letzte Lebenszeit in vertrauter Umgebung, im Zusammensein mit Angehörigen, zu verbringen. In unserem Kulturkreis ist aber das Sterben in eine Tabuzone gerückt. Der Tod wird aus dem Alltag verdrängt, und immer mehr Menschen sterben in Institutionen oder vereinsamt.
- (2) Diesem Geist der Zeit zu wehren, dem sterbenden Menschen beizustehen und die Angehörigen zu unterstützen, sieht die Stiftung als ihre Aufgabe an. Gleichzeitig wird jede Form aktiver Sterbehilfe abgelehnt. Die Stiftung orientiert sich am christlichen Menschenbild. Sie nimmt in Ausübung christlicher Nächstenliebe caritative Aufgaben wahr. Gleichwohl soll aber Hilfesuchenden auch eine Betreuung durch einen Seelsorger und / oder Angehörigen ihrer eigenen Konfession / Weltanschauung ermöglicht werden. Die Fördermaßnahmen der Stiftung richten sich dabei mittelbar an alle schwerstkranken und sterbenden Menschen sowie deren Angehörige.

§ 1 – Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Hospizstiftung Biberach“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Biberach an der Riss.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, schwerkranken Menschen ein würdiges Sterben zu ermöglichen und Sterbende und ihre Angehörigen zu begleiten. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung
 1. des geplanten stationären Hospizes für Biberach und die Region,
 2. der Hospizarbeit in den Einrichtungen der St. Elisabeth-Stiftung.Darüber hinaus können weitere stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfsangebote im Rahmen der Hospizarbeit unterstützt werden.

- (2) Durch ihre Förderpraxis soll die Stiftung gewährleisten, dass Menschen – ohne Ansehen der Person, Herkunft, Religion und des Geschlechts – Aufnahme im Hospiz finden bzw. Begleitung in ihrer letzten Lebensphase erfahren. Die Stiftung ist überkonfessionell tätig und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (2) Das Stiftungsvermögen – Anfangsvermögen einschließlich eventueller Zustiftungen – ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist zinsgünstig anzulegen sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zuwachsen sollen (vgl. Abs. 2).
- (4) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (5) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können auf Beschluss des Stiftungsrats ersetzt werden.

§ 6 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis zwei Personen. Er wird vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Die Berufung, Wiederberufung und Abberufung des Vorstands bedarf der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens 6 Monate und spätestens 3 Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll.

§ 7 – Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Stiftungsrat kann im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreien.

§ 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Grundsätzen, Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich. Er hat für die Einhaltung des Wirtschaftsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben Sorge zu tragen.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen und Richtlinien des Stiftungsrats,
 3. die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 7), die Stiftungsaufsicht und erforderlichenfalls an das zuständige Finanzamt,
 4. die Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, an Stiftungsratssitzungen teilzunehmen. Er besitzt dort ein Rede- und Anhörungsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Auf Verlangen des Stiftungsrats muss der Vorstand an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen. Abweichend von Satz 1 kann der Stiftungsrat im Einzelfall beschließen, eine Sitzung ganz oder teilweise ohne Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds durchzuführen.
- (4) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 9 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Die Gründungsmitglieder haben je einen Sitz im Stiftungsrat. Die geborenen Mitglieder des ersten Stiftungsrats sind im Stiftungsgeschäft berufen. Bei späteren Berufungen kann der Vorstand Vorschläge unterbreiten.
- (2) Jedes Mitglied hat für seinen Sitz im Stiftungsrat einen ständigen Vertreter nebst Stellvertreter zu benennen.
- (3) Pro 50.000 € Einlage besitzt jedes Mitglied eine Stimme im Stiftungsrat. Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (4) Beigewählte Stiftungsratsmitglieder sind möglich. Ein beigewähltes Stiftungsratsmitglied gilt als gewählt, wenn es mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Stimmen des Stiftungsrats erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stiftungsratsvorsitzende. Vorschlagsberechtigt

sind alle Stiftungsratsmitglieder sowie der Vorstand. Beigewählte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Sie sind bei der Beiwahl von Stiftungsratsmitgliedern vorschlagsberechtigt.

- (5) Die Berufung und Beiwahl sowie die Wiederberufung bzw. Wiederwahl der Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Bestätigung durch den Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (6) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig.
- (7) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsdauer ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu berufen.
- (8) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der Vorsitzende leitet den Stiftungsrat. Bei dessen Abwesenheit nimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahr.
- (9) Bei Befangenheitsanträgen gegen ein Stiftungsratsmitglied entscheiden die übrigen Stiftungsratsmitglieder insgesamt über dessen Mitwirkungsrecht. Für die Annahme eines Befangenheitsantrages sind mindestens 2/3 der verbleibenden Stimmen des Stiftungsrats erforderlich.

§ 10 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung). Er berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnung),
 2. die Festlegung der Richtlinien zur Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 3. die Festlegung der Richtlinien zur Bewilligung von Fördermitteln für die in § 2 genannten Zwecke. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsratsvorsitzenden übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden,
 4. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstands mit der Stiftung und deren unmittelbaren und mittelbaren Stiftern, soweit es sich nicht um alltägliche Geschäfte handelt,
 5. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 6. die Berufung und Abberufung des Vorstands (vgl. § 6 Abs. 1),
 7. die Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs sowie die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3),
 8. die Genehmigung des Tätigkeitsberichts der Stiftung und ggf. von Unternehmen, an denen die Stiftung mittel- oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist. In allen anderen Fällen der Beteiligung erhält der Stiftungsrat den Wirtschaftsplan zur Kenntnis,
 9. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands,
 10. die Aufstellung von Grundsätzen zur Erstattung von Aufwandsentschädigungen für den Vorstand und die Stiftungsratsmitglieder,
 11. die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden,
 12. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Veränderung der Anteile,
 13. die Beschlussfassung über die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung,
 14. das Recht auf Prüfung aller die Stiftung betreffenden Vorgänge und Unterlagen.

- (3) Die im Innenverhältnis zustimmungspflichtigen Maßnahmen dürfen erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung erteilt ist. Der Stiftungsrat kann für zustimmungspflichtige Maßnahmen allgemein Befreiung von der Zustimmungspflicht erteilen.
- (4) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 11 – Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens zwei Mal und im Übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der / die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen des Stiftungsrats erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird. Insbesondere bedürfen Änderungen der Satzung und die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Ebenso bedarf die Gründung von oder die Beteiligung an juristischen Personen und Gesellschaften der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihm von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 13 – Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzuheben.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stifter zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke in gemeinnütziger Weise verwenden müssen. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für

vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

§ 14 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 15 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 30. Juli 2013

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.